

Republik. Soweit sich aus der Bestätigung des Quartalskassenplanes des Haushalts der Republik Veränderungen ergeben, werden diese vom Leiter des jeweils übergeordneten Staatsorgans bekanntgegeben.

§ 20

Quartalskassenplanung der sonstigen Einrichtungen der WB

Der Hauptdirektor der WB hat die Quartalskassenplanung der unterstehenden Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, selbst zu regeln.

§ 27

Durchführung der Kontrolle der Quartalskassenpläne

(1) Der Direktor des VEB und der Hauptdirektor der WB sind verantwortlich für die Einhaltung des Quartalskassenplanes.

(2) Veränderungen des bestätigten Quartalskassenplanes der WB sind zulässig,

- a) wenn die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt werden,
- b) wenn durch Beschlüsse des Ministerrates, Anweisungen der Staatlichen Plankommission oder des zuständigen zentralen Staatsorgans im Rahmen seiner Aufgabenstellung die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen hat entsprechend § 25 zu erfolgen. Die Veränderungen sind in der monatlichen Abrechnung auszuweisen.

(3) Der Direktor des VEB und der Hauptdirektor der WB haben die Erfüllung des Quartalskassenplanes monatlich zu analysieren.

(4) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der WB festgelegten Zielstellung zu kontrollieren. Werden vom Hauptdirektor der WB keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung des Quartalskassenplanes unternommen, so ist der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank verpflichtet, Sanktionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditgewährung einzuleiten.

§ 28

Verzugszuschläge

(1) Die WB sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VEB an die WB Zahlungen, die nach dieser Anordnung planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

(2) Die zuständigen Bankfilialen der Landwirtschaftsbank sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die WB an den Haushalt der Republik Zahlungen, die planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

(3) Verzugszuschläge sind von den VEB und WB in der Kontengruppe 37 — Sonstige Kosten und Erlöse — zu buchen.

X. Abschnitt

Operative Quartalskreditplanung sowie Bildung und Einsatz der Kreditreserve

§ 29

Quartalsaufteilung der Jahreskreditpläne

Die VEB und WB arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Jahreskreditpläne die Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes aus. Die Quartalsaufteilung ist Bestandteil des Jahreskreditplanes.

§ 30

Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne der VEB

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne und ihrer Quartalsaufteilung sind von den VEB operative Quartalskreditpläne aufzustellen. Die operativen Quartalskreditpläne umfassen

- a) die planmäßigen kurzfristigen Kredite insgesamt, darunter die planmäßigen Bestandskredite,
- b) die planwidrigen Kredite, darunter die planwidrigen Bestandskredite.

(2) Die Direktoren der VEB haben bis zum 14. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan — nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten und dem Hauptdirektor der WB zur Bestätigung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Vorschlages für den operativen Quartalskreditplan ist der kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

(3) Grundlage der Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne ist die effektive Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern und die z. Z. der Ausarbeitung tatsächlich vorhandene Kreditinanspruchnahme sowie die in der bestätigten Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Zielsetzung. Mit den operativen Quartalskreditplänen sind durch die VEB solche Maßnahmen festzulegen, die die im Jahreskreditplan festgelegte Reduzierung der planwidrigen Kredite sichern.

(4) In dem Vorschlag für den operativen Quartalskreditplan können planmäßige Kredite, die über die in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes festgelegte Höhe hinausgehen, aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden.

(5) Der operative Quartalskreditplan ist zusammen mit dem Quartalskassenplan aufzustellen. Bei Abweichungen von der im Jahreskreditplan und seiner Quartalsaufteilung festgelegten Entwicklung ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Entwicklung bereits eingeleitet wurden und welche noch eingeleitet werden müssen.

§ 31

Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne der WB

(1) Die WB haben die Vorschläge für die operativen Quartalskreditpläne der VEB, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in der Quartalsaufteilung des